

Christian Scheucher
Bierbaum 62
8141 Premstätten

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bierbaum 29.01.18

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Die vom Handel geforderten und mit Verträgen fixierten Mindestgrößen, Mindestgewichte und Erfüllung der Qualitätskriterien, wären für meinen Betrieb, mit dem derzeitigen Entwurf, nicht mehr zu erfüllen.

Auch die Anbau- und Düngezeiten sind in der Praxis nicht umsetzbar. Durch die klimatischen Verschiebungen haben wir in den letzten Jahren nachweislich bei optimalen Bedingungen viel früher und viel länger anbauen können.

Der Anbau von Gemüse erfordert nicht nur ein hohes fachmännisches Wissen, sondern auch viele Jahre an Erfahrung in der Praxis.

Aus meiner Erfahrung und dem naturnahen Anbau möchte ich festhalten, dass wenn wir in Zukunft weniger Stickstoff ausbringen und trotzdem hohe Erträge einfahren, Humusraub betreiben, den wir über Jahre hinweg aufgebaut haben.

Bauen wir aktiv Humus ab, wird Stickstoff aus dem Humuspool gelöst und kann somit auch ausgewaschen werden.

So betreiben wir aktiven Humusabbau und verschlechtern so möglicherweise den Nitratgehalt im Grundwasser

Die Auflagen der sachgerechten Düngung und des Aktionsprogrammes Nitrat würden hier vollkommen ausreichen und alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Als Gemüsebauer ersuche ich Sie, wie von den beiden Landesräten Seitinger und Lang versprochen, den Gemüsebau aus der Verordnung auszunehmen. Zum einen haben wir im Grazerfeld die „besten“ Wasserwerte des gesamten Grundwasserkörpers und zum anderen wäre die Nahversorgung gefährdet bzw. könnten bestimmte Kulturen nicht mehr angebaut werden.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen in den Katastralgemeinden 63206 und 63246 mit einem Gesamtausmaß von 20 ha ist diese Einstufung nicht nachvollziehbar!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Scheucher